

Urteil des Gerichts vom 7. März 2017 — Neka Novin/Rat**(Rechtssache T-436/14) ⁽¹⁾*****(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Belassen des Namens der Klägerin auf der Liste der Betroffenen — Rechtsfehler — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Verhältnismäßigkeit)***

(2017/C 121/35)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Neka Novin Co., Private Joint Stock (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Vidal)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. Vitro und M. Bishop)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigklärung des mit einer Mitteilung vom 15. März 2014 mitgeteilten Beschlusses des Rates, den Namen der Klägerin auf der Liste in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. 2010, L 195, S. 39), geändert durch den Beschluss 2011/299/GASP des Rates vom 23. Mai 2011 (ABl. 2011, L 136, S. 65), und auf der Liste in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. 2012, L 88, S. 1) zu belassen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Neka Novin Co., Private Joint Stock trägt ihre eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Der Rat trägt die Hälfte seiner eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 253 vom 4.8.2014.

Urteil des Gerichts vom 1. März 2017 — Universität Antwerpen/REA**(Rechtssache T-208/15) ⁽¹⁾*****(Schiedsklausel — Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007 — 2013] — Marie-Curie-Maßnahmen — Nachwuchsforscher — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen FP7-PEOPLE-ITN-2008 — Fördervereinbarungen — Förderfähige Kosten — Rückerstattung von gezahlten Beträgen — Begriff „Aufnahme von Forschern“ — Verhältnismäßigkeit)***

(2017/C 121/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Universität Antwerpen (Antwerpen, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Teerlinck und P. de Bandt)

Beklagte: Exekutivagentur für die Forschung (REA) (Prozessbevollmächtigte: S. Payan-Lagrou und V. Canetti im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck und Rechtsanwältin A. Duron)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 272 AEUV zum einen auf Feststellung, dass die Fördervereinbarungen Nr. 238214 „C7“ (Cerebellar-Cortical Control: Zellen, Kreisläufe, Berechnung und klinische Untersuchungen) und Nr. 238686 „Cerebnet“ (zeitliche Steuerung und Plastizität im olivocerebellären System), die im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen FP7-PEOPLE-ITN-2008 geschlossen wurden, nicht dahin ausgelegt werden können, dass sie den Begünstigten die Pflicht auferlegen, Nachwuchsforschern ausschließlich in ihren eigenen Räumlichkeiten Ausbildungsmöglichkeiten zu bieten, und folglich auf Bestätigung, dass die REA die Erstattung des Teils der Kosten, der im Zusammenhang mit der Ausbildung von drei Nachwuchsforschern außerhalb der Räumlichkeiten der Klägerin steht, nicht wegen fehlender Förderfähigkeit ablehnen kann, sowie zum anderen auf Verurteilung der REA zur Zahlung sämtlicher Kosten im Zusammenhang mit der Ausbildung dieser Nachwuchsforscher, wie von der Klägerin mitgeteilt, erhöht um die Zinsen seit dem Fälligkeitstag der Zahlungen nach den genannten Vereinbarungen

Tenor

1. Die Exekutivagentur für die Forschung (REA) wird verurteilt, an die Universität Antwerpen 45 526,73 Euro zu zahlen, was der Zahlung von bestimmten, nach der im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007–2013) geschlossenen Vereinbarung „Cerebnet“ Nr. 238686 förderfähigen Kosten entspricht, erhöht um die vertraglich vereinbarten Zinsen seit dem Tag, an dem dieser Betrag nach der Vereinbarung fällig wurde.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die REA und die Universität Antwerpen tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 270 vom 17.8.2015.

Urteil des Gerichts vom 1. März 2017 — EAD/Gross

(Rechtssache T-472/15 P) (¹)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2013 — Nichtaufnahme in das Verzeichnis der beförderten Beamten — Kein Rechtsfehler)

(2017/C 121/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Marquardt und M. Silva, dann S. Marquardt im Beistand der Rechtsanwälte M. Troncoso Ferrer, S. Moya Izquierdo und F.-M. Hislairé)

Andere Partei des Verfahrens: Philipp Oliver Gross (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und N. de Montigny)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 3. Juni 2015, Gross/EAD (F-78/14, EU:F:2015:52), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die Herrn Philipp Oliver Gross im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

(¹) ABl. C 346 vom 19.10.2015.